
S a t z u n g

über die kreisinterne Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Aufgrund des § 5 LKrO in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Landesaufnahmegesetzes - LAufnG - vom 17. Dezember 1996 (GVBl. Bbg I S. 358) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 8. Dezember 1997 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Land Brandenburg hat den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. In diesem Zusammenhang wurde die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 2 Ziff. 1 und 2 LAufnG notwendigen Liegenschaften den Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben wirken sie zugleich auf eine zügige Versorgung mit Wohnraum zur endgültigen Unterbringung und sonstige Eingliederung hin.

§ 1

Die vorläufige oder endgültige Unterbringung der Personen nach § 2 Ziff. 1 und 2 LAufnG erfolgt in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach folgendem Schlüssel:

Stadt Luckenwalde	15,8 v.H.
Stadt Ludwigsfelde	13,6 v.H.
Gemeinde Nuthe- Urstromtal	5,1 v.H.
Amt Am Mellensee	4,8 v.H.
Amt Baruth/ Mark	3,2 v.H.
Amt Blankenfelde/ Mahlow	10,3 v.H.
Amt Dahme- Mark	5,1 v.H.
Amt Jüterbog	10,0 v.H.
Amt Ludwigsfelde- Land	4,3 v.H.
Amt Niederer Fläming	3,5 v.H.
Amt Niedergörsdorf	4,0 v.H.
Amt Rangsdorf	5,4 v.H.
Amt Trebbin	5,7 v.H.
Amt Zossen	9,2 v.H.

§ 2

Abweichungen von der Verteilung nach dem Schlüssel sind zulässig, wenn hierdurch die Errichtung neuer Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung oder Leerstand in bereits bestehenden Einrichtungen vermieden werden kann.

§ 3

Um eine gleichmäßige und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigende Unterbringung zu gewährleisten, kann der Schlüssel nach § 1 alle drei Jahre überprüft und angepaßt werden.

§ 4

Die Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Zossen vom 7.10.1991 (Beschluß-Nr.: 0090) und des Kreistages des Landkreises Luckenwalde vom 17.9.1992 (Beschluß-Nr.: 249/92) werden aufgehoben.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die kreisinterne Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekanntgemacht.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming
Nr. 49 vom 11. Dezember 1997**